

 Schule BAUMA	<input type="checkbox"/> Weisung	<input checked="" type="checkbox"/> Reglement	<input type="checkbox"/> Richtlinien
	Gültig ab 01.08.2024	Ersetzt Ausgabe vom: 01.08.2022	Nr. 60-12-4
	Genehmigungsbeschluss GV: 10.12.2018 Beschluss Teilrevision SPF: 05.12.2023		
	Titel: Beitragsreglement Tagesschule Sternenberg		
Ressort: Finanzen	Verteiler: – Schulpflege (Organisationshandbuch) – Primarschulleitung – Mitarbeiterinnen Tagesschule – Extranet		



Beitragsreglement Tagesschule Anhang zum Beitragsreglement

Tarif Betreuungsbeiträge

Betreuungsstunde 100% ### Ermässigung abhängig von Einkommen und Familiengrösse
 Mittagessen inkl. Betreuung ###
 Morgenessen inkl. Betreuung ###

Anzahl Personen / Familie **		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.
Einkommen* von	bis	Ermässigungssatz Betreuungskosten				
112001	und mehr	0%	0%	0%	0%	0%
108501	112000	0%	0%	0%	0%	5%
105001	108500	0%	0%	0%	5%	10%
101501	105000	0%	0%	5%	10%	15%
98001	101500	0%	5%	10%	15%	20%
94501	98000	5%	10%	15%	20%	25%
91001	94500	10%	15%	20%	25%	30%
87501	91000	15%	20%	25%	30%	35%
84001	87500	20%	25%	30%	35%	40%
80501	84000	25%	30%	35%	40%	45%
77001	80500	30%	35%	40%	45%	50%
73501	77000	35%	40%	45%	50%	55%
69501	73500	40%	45%	50%	55%	60%
66001	69500	45%	50%	55%	60%	65%
62501	66000	50%	55%	60%	65%	70%
59001	62500	55%	60%	65%	70%	75%
55501	59000	60%	65%	70%	75%	80%
52001	55500	65%	70%	75%	80%	80%
48501	52000	70%	75%	80%	80%	80%
45001	48500	75%	80%	80%	80%	80%
bis	45000	80%	80%	80%	80%	80%

Kosten abhängig vom Ermässigungssatz					
Ermässigungs- satz	Betreuungs- stunde	Mittagessen (inkl. Betreuung)	Mittagessen plus Zvieri & Aufgabenstunde bis 16.30	Mittagessen plus Zvieri & Aufgabenstunde bis 16.45*	Morgenessen (inkl. Betreuung)
0%	11.20	15.00	29.00	31.80	11.20
5%	10.64	15.00	28.30	30.96	11.20
10%	10.08	15.00	27.60	30.12	11.20
15%	9.52	15.00	26.90	29.28	11.20
20%	8.96	15.00	26.20	28.44	11.20
25%	8.40	15.00	25.50	27.60	11.20
30%	7.84	15.00	24.80	26.76	11.20
35%	7.28	15.00	24.10	25.92	11.20
40%	6.72	15.00	23.40	25.08	11.20
45%	6.16	15.00	22.70	24.24	11.20
50%	5.60	15.00	22.00	23.40	11.20
55%	5.04	15.00	21.30	22.56	11.20
60%	4.48	15.00	20.60	21.72	11.20
65%	3.92	15.00	19.90	20.88	11.20
70%	3.36	15.00	19.20	20.04	11.20
75%	2.80	15.00	18.50	19.20	11.20
80%	2.24	15.00	17.80	18.36	11.20

* für mit dem Postauto heimkehrende Kinder

Tarif Schulbustransport Bauma/Juckern-Sternenberg ***: 5.00 / Fahrt

*** Transporte zwischen Kindergarten und Tagesschule sind kostenlos

Bei mehreren Kindern einer Familie auf einer Fahrt: 2. Kind: 4.00 3. Kind: 3.00 4. Kind: 2.00

* Einkommen: Familieneinkommen der mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten und allfälliger Konkubinatspartner gemäss Anhang "Grundlagen zur Tarifierberechnung".

** Personen pro Familie: Anzahl zum selben Haushalt gehörende Familienmitglieder gemäss Anhang "Grundlagen zur Tarifierberechnung".

Anhang:

- Grundlagen zur Tarifierberechnung

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Bauma vom 10. Dez. 2018

Teilrevision von der Schulpflege genehmigt am 5. Dez. 2023

Grundlagen zur Tarifberechnung

Die Berechnung des Ermässigungssatzes zum Tarif basiert auf dem Einkommen und der Anzahl Familienmitglieder. Falls Ermässigung auf dem Elternbeitrag gewünscht wird, sind die Familienverhältnisse und die Einkommensverhältnisse der Schulpflege gegenüber offen zu legen. Die Schulpflege behandelt die Daten vertraulich.

1. Familieneinkommen

- a. Personen, deren Einkünfte zum Familieneinkommen gezählt werden:
 - Bei Alleinerziehenden oder getrennt lebenden Eltern: Einkommen des mit dem Kind/den Kindern am gesetzlichen Wohnort zusammen lebenden Elternteils.
 - Bei in ungetrennter Ehe zusammen lebenden Eltern: Gemeinsames Einkommen der Eltern.
 - Bei unverheiratet seit mehr als 5 Jahren zusammen lebenden Lebenspartnern (Konkubinat): Die Einkommen der beiden Lebenspartner werden zusammengezählt.
 - Bei unverheiratet seit weniger als 5 Jahren zusammen lebenden Lebenspartnern (Konkubinat): Das Einkommen des für die Kinder sorgenden Elternteils wird um 20% erhöht.
- b. Zum Familieneinkommen zählende Einkünfte:
 - Alle Einkünfte aus unselbständigem und selbständigem Erwerb und Nebenerwerb. (Steuererklärung Punkte 1. und 2.)
 - Einkünfte, Renten und Taggelder aus Sozial- und anderen Versicherungen, Erwerbsausfallentschädigung , Familienzulagen (Steuererklärung Punkte 3.1 bis 3.4.)
 - Unterhaltsbeiträge für sich und die Kinder (Steuererklärung Punkte 5.1 und 5.2.)
 - Von den Einkünften abgezogen werden können:
 - allfällige Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen/getrennt lebenden Ehegatten und für minderjährige Kinder (Steuererklärung Punkte 13.1. und 13.2.)
 - Beiträge an Sozialversicherungen und Altersvorsorge, sofern nicht schon bei den Einkünften geltend gemacht (Steuererklärung Punkte 14. und 16.1.), ohne Einkaufsbeiträge in die Pensionskasse.
- c. Massgebende Zeitperiode, Belege
 - Der für ein Schuljahr geltende Elterntarif wird vor Schuljahresbeginn festgelegt. In der Regel sind die Einkünfte des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres massgebend, so wie sie in der zuletzt ausgefüllten Steuererklärung eingetragen sind.
 - Als Beleg sind Kopien der letzten eingereichten Steuererklärung oder die Quellensteuerbescheinigung einzureichen, mit Beilage der Belege der einzelnen Einkommensposten (Lohnausweise, Jahresabschlüsse, Rentenbescheinigungen etc.). Auch allfällig geltend gemachte Abzüge sind zu belegen.
 - Die Schulpflege kann zur Kontrolle die Steuerrechnung anfordern.
 - Tarifiereduktionen während des laufenden Semesters können auf Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt werden, wenn die entsprechenden Belege für die Reduktion des Einkommens beigebracht werden. Eine allfällige Tarifiereduktion erfolgt im Folgemonat.

- Falls aufgrund falscher oder mangelhafter Angaben zum Familieneinkommen ein zu hoher Ermässigungssatz angewandt wurde, wird die Differenz zum korrekten Satz vollständig zurückgefordert.

2. Anzahl Familienmitglieder

- a. Die Anzahl Familienmitglieder umfasst die im gleichen Haushalt lebenden Elternteile und Kinder.
- b. Auswärts wohnende Geschwister in Ausbildung, für welche im Familieneinkommen enthaltene Familienzulagen bezogen werden, zählen zu den Familienmitgliedern.
- c. Bei länger als 5 Jahre unverheiratet zusammenlebenden Lebenspartnern, bei welchen das gemeinsame Einkommen in die Berechnung einfließt, werden auch der Lebenspartner des Elternteils und seine allenfalls im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder zur Anzahl Familienmitglieder hinzu gezählt.
- d. Bei weniger als 5 Jahre dauernder Lebenspartnerschaft, bei welcher lediglich das Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils um 20% erhöht wird, wird der Lebenspartner und seine allfälligen Kinder nicht zur Anzahl Familienmitglieder gezählt.

Dieser Anhang zum Beitragsreglement der Tagesschule kann von der Schulpflege jederzeit auf Beginn eines neuen Schuljahres angepasst werden.

Verabschiedet von der Schulpflege Bauma am 30. Juni 2015